

Satzung der Fördervereine

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Förderverein“ mit Zusatz der betreffenden Terrierrasse bzw. der betreffenden Terrierrassen, sofern für mehrere Rassen ein gemeinsamer FV gegründet wird.
- b) Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen ersten Vorsitzenden/ Rassebeauftragten.
- c) Der FV ist eine Untergliederung des Klub für Terrier e.V. von 1894
- d) Er ist ein nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des § 54 BGB.
- e) Der Verein ist ein eigenständiges Steuersubjekt nach der Abgabenordnung (AO). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO. Er ist nach § 55 der AO selbstlos tätig, d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke seiner Mitglieder.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung und die Unterstützung der Arbeit von Züchtern und Liebhabern der Rasse.
- b) Der Förderverein unterstützt Aktivitäten
 - zur Förderung der guten Anlagen der Rasse,
 - zur Krankheitsbekämpfung und
 - zur Information über die Rasse.

§ 3 Mittel und Verwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person oder Organisation darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es kann ein Mitgliedsbeitrag und/oder eine zweckgebundene Umlage erhoben werden.

Wird der Mitgliedsbeitrag / die Umlage bis zum 31. Januar eines Jahres nicht gezahlt, ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Der FV darf keine KfT / VDH - geschützten Ausstellungen oder Leitungsprüfungen durchführen.

Er bezieht auch keine regelmäßigen Mittel vom Hauptverein, von den Landes- oder Ortsgruppen, sondern ausschließlich aus sonstigen Veranstaltungen, Maßnahmen (z.B. Jahrbücher) oder Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft im Förderverein steht Mitgliedern des Klub für Terrier e.V. offen.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Über die Aufnahme von Mitgliedern des KfT in den FV entscheidet der Vorstand des Fördervereins.

Einsprüche gegen Aufnahme gesuche sind nur beim Vorstand vorzubringen, der nach Klärung endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds, durch Ausschluss oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Jahres

§ 5 Organe der Fördervereine

Organe des FV sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre und zwar innerhalb von sechs Monaten nach der ordentlichen Mitgliederversammlung des Klub für Terrier e.V. einberufen.

Termin, Ort und Tagesordnung sind spätestens einen Monat vor Durchführung im Vereinsfachblatt „Der Terrier“ zu veröffentlichen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie der Berichte der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) ist für mehreren Rassen ein gemeinsamer Förderverein gegründet worden: Wahl des ersten Vorsitzenden aus der Gruppe der Rassebeauftragten,
- d) Wahl des zweiten Vorsitzenden und des Kassenführers,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Entscheidung über die Erhebung und Höhe eines Mitgliedsbeitrages und/oder zweckgebundene Umlage,
- g) Verwendung der Mittel,
- h) Festlegung von Veranstaltungen.

Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Mitgliederversammlung sind die Versammlungsunterlagen (Anwesenheitsliste, Protokoll, Nachweis der Stimmberechtigung und Wahlunterlagen) an die Geschäftsstelle des Klub für Terrier e.V. zu übergeben.

Dem Vorstand des Hauptvereins gegenüber ist der Förderverein auskunftspflichtig. Bei berechtigtem Interesse hat der Vorstand des Hauptvereins das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Fördervereins zu verlangen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand des Fördervereins mit einer 2/3 Mehrheit oder mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen:

- a) dem 1. Vorsitzenden / Rassebeauftragten,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenführer.

Der Rassebeauftragte der jeweiligen Rasse des Hauptvereins übernimmt automatisch die Position des ersten Vorsitzenden.

Der Stellvertreter des Rassebeauftragten ist nicht automatisch 1. oder 2. Vorsitzender des Fördervereins. Im Fall der Verhinderung rückt der Stellvertreter nicht in dessen Funktion.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für schriftliche Willenserklärungen des Vereins sind zwei Unterschriften, darunter die des Rassebeauftragten erforderlich und ausreichend.

Der Vorstand wacht über die Einhaltung der Satzung und ist für die Führung der Vereinsgeschäfte verantwortlich.

Ist für mehrere Rassen ein gemeinsamer FV gegründet, so muss die Mitgliederversammlung des FV unter den Rassebetreuern dieser Rassen ihren ersten Vorsitzenden wählen. Die Wahl aller Vorstandsämter erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Alle Ämter sind ehrenamtlich.

§ 8 Haftung

Der Vorstand muss bei Eingehung von Verpflichtungen für den Förderverein die Haftung der Mitglieder auf das Fördervereins-Vermögen beschränken. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für Tätigkeiten, die sie in Ausführung ihres Amtes ausüben, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Fördervereins vornimmt, haften deren Mitglieder nur mit dem Fördervereins-Vermögen. Der Vorstand kann den Förderverein in allen ihn betreffenden Angelegenheiten vertreten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten, welche nur den Förderverein angehen.

Soweit Vorstandsmitglieder durch Ausübung ihres Amtes Ersatzansprüchen Dritter ausgesetzt sind, die nicht durch Sozialversicherungsträger und Versicherungen oder andere Dritte gedeckt sind, stellt sie der Förderverein hinsichtlich des verbleibenden Anspruches frei.

Der Freistellungsanspruch ist der Höhe nach auf das Gesamtvermögen des Fördervereins beschränkt.

§ 9 Wahlrecht / Stimmrecht

Folgende Personen sind wahl- und stimmberechtigt:
Alle ordentlichen Mitglieder des Fördervereins.

§ 10 Wählbarkeit

Die Wahl des ersten Vorsitzenden / Rassebeauftragten bestimmt sich nach § 17 der Satzung des Hauptvereins.

Zum zweiten Vorsitzenden und zum Kassenführer kann auch eine Person gewählt werden, die nicht Züchter ist, die aber

- a) mindestens drei Jahre im Klub für Terrier e.V. ist,
- b) den ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und
- c) in den letzten zwei Jahren keine Vereinsstrafe erhalten hat.

§ 11 Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung erfolgt durch eine Einnahmen- Ausgaben-Rechnung und ist nach Erstellung vom ersten Vorsitzenden / Rassebeauftragten zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung hat jährlich zu erfolgen.
Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Hauptverein zu, der es zweckgebunden für die Rasse ausgibt.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des Hauptvereins sinngemäß anzuwenden.